

## Fördervoraussetzungen

**7.2.1./** Die Maßnahme muss vor Errichtung/Umsetzung mit der Förderstelle abgestimmt und von dieser genehmigt sein. Das umfasst auch die Klarstellung der förderfähigen Kosten.

**7.2.10./** Die zu errichtende Anlage hat den Anforderungen gemäß RVS 03.02.13 (Kapitel 13) zu entsprechen, sowie die Mindestanforderungen der Qualitäten für Radabstellanlagen (siehe Kapitel 10/Pkt. 6) zu erfüllen. Eine entsprechende Bestätigung seitens der Förderstelle muss vorliegen.

## 9.7./Definition Radabstellanlage/Stellplatz

Als Fahrrad-Stellplatz wird eine Abstellvorrichtung für ein Fahrrad in einer Fahrradabstellanlage definiert.

**Anlehnbügel (z.B. Grazer Bügel) = 1 Stellplatz**

## 7.2./Förderungsvoraussetzungen

Die Anlage muss der ständigen Nutzung von Fahrrädern dienen. Es werden nur jene Anlagenteile zur Berechnung herangezogen, die dem Radverkehr gewidmet sind.

(Beispiel: Überdachungen ohne Abstellvorrichtungen sind nicht förderbar!)

## 8.2./geltende Fördersätze/Radabstellanlage

### • Deckelung/maximale Förderung ohne Überdachung

Fahrradständer ohne Überdachung werden mit 50 % bzw. 60% (Radverkehrskonzept) der anrechenbaren Anschaffungskosten bis zu einem **maximalen Förderbetrag von 250 Euro (brutto) pro Fahrradabstellplatz** gefördert.

**Beispiel:** Gesamtkosten €9.112.-; 15 Stellplätze; Kosten/Stellplatz €607.-

Annahme 50% Förderung=€304.-; Deckelung €250.-

**max. Fördersumme €3.750.- (15\*250)**

### • Deckelung/maximale Förderung mit Überdachung

Überdachte Fahrradabstellplätze werden mit 50 % bzw. 60% (Radverkehrskonzept) der anrechenbaren Anschaffungskosten bis zu einem **maximalen Förderbetrag von 1500 Euro (brutto) pro Fahrradabstellplatz** gefördert. Überdachung **und** Radständer werden als Einheit (Gesamtkosten) berechnet.

**Beispiel:** Gesamtkosten €40.558.-; 13 Stellplätze; Kosten/Stellplatz €3.119.-

Annahme 60% Förderung = €1.871.-; Deckelung €1.500.-

**max. Fördersumme €19.500.- (13\*1.500)**

### Nicht förderfähige Kosten sind:

>Herstellungskosten befestigter Untergrund/Unterbau

>E-Ladestationen, Einrichtungen E-Ladestationen

>Maßnahmen, die über die Anforderungen in technischen Richtlinien (RVS 03.02.13/Radverkehr) und über das in den relevanten Baubescheiden, Bauordnungen, Gewerbevorschriften etc. vorgeschriebene Ausmaß hinausgehen (z.B. Sitzbänke, Dachbegrünung, Solarpaneele, Vogelschutzgitter...)

## Kontakt Förderstelle (Ferdinand Sandner)

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

A16 - Verkehr und Landeshochbau

8010 Graz - Stempfergasse 7

T: +43 316 877 – 4134

[abteilung16@stmk.gv.at](mailto:abteilung16@stmk.gv.at)

[www.radmobil.steiermark.at/foerderung](http://www.radmobil.steiermark.at/foerderung)